

Kanton Schaffhausen
Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Militär- und Zivilschutzverwaltung
Randenstrasse 34
CH-8200 Schaffhausen
www.bua.sh.ch

T +41 52 632 75 75
bua@sh.ch



Infos für Meldepflichtige

Armee, Zivilschutz, Wehrpflichtersatz

Meldepflicht

Auslandaufenthalt

Dienstbüchlein

Orientierungstag / Rekrutierung

Dienstverschiebung

Schiesspflicht

Wehrpflichtersatz

Digitalisierung Armee



Meldepflicht

Was umfasst die Meldepflicht für Angehörige der Armee (Art. 27 Militärgesetz)?

- Wohnadresse, Postadresse
- Namensänderung
- Bürgerortsänderung
- Auslandsaufenthalt
- E-Mailadresse und Mobiltelefonnummer
- Beruf

Was umfasst die Meldepflicht für Angehörige des Zivilschutzes (Art. 25 Zivilschutzverordnung und Ziff. 16 Dienstreglement)?

- Wohnadresse, Postadresse
- Namensänderung
- Bürgerortsänderung
- Auslandsaufenthalt
- Verlegung des Arbeitsortes ins Ausland oder in die Schweiz
- E-Mailadresse und Mobiltelefonnummer

Wie erfüllen Sie die Meldepflicht?

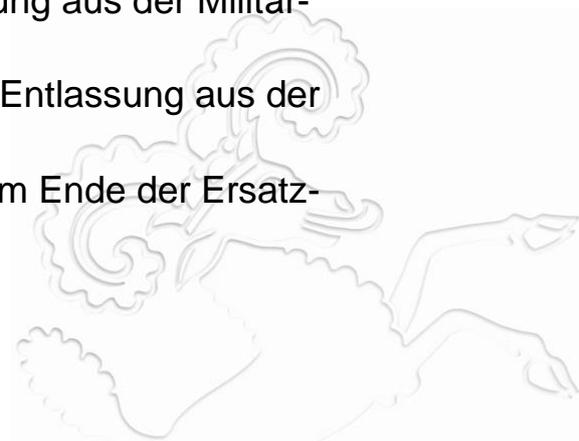
Adressänderungen müssen innert 14 Tagen nach dem Umzug bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung und dem Kreiskommando gemeldet werden.

Gesuche für Auslandurlaub (Wohnsitz mindestens 12 Monate ausserhalb der Schweiz) sind zwei Monate im Voraus einzureichen.

Alle weiteren Meldungen haben innert 14 Tagen an das Kreiskommando bzw. an die Zivilschutzstelle des Wohnsitzkantons zu erfolgen.

Wie lange sind Sie meldepflichtig?

- Angehörige der Armee (AdA) bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht (Art. 19, Art. 20 MG).
- Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) bis zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht (Art. 31 BZG).
- Nichteingeteilte und Dienstuntaugliche bis zum Ende der Ersatzpflicht (Art. 3 WPEG).



Auslandaufenthalt

Sie gehen für maximal 12 Monate ins Ausland:

- Melden Sie Ihre Abwesenheit dem Kreiskommando (Meldepflicht Art. 27 MG bzw. Art. 25 ZSV).
- Die Postzustellung muss während Ihrer Abwesenheit gewährleistet sein.
- Können Sie die Schiesspflicht nicht erfüllen, beantragen Sie eine Dispensation (siehe Schiesspflicht).
- Fällt die Abwesenheit auf einen Dienstanlass, muss ein Dienstverschiebungsgesuch eingereicht werden.



Armee



Zivilschutz

Sie gehen für länger als 12 Monate ins Ausland und melden sich bei der Gemeinde ab:

- Reichen Sie 2 Monate vor der Ausreise ein Gesuch für Auslandurlaub ein (Art 43 VM DP bzw. Art. 25 Abs.1 lit. d).

Das Gesuch wird nur bewilligt, wenn:

- Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde abmelden;
- Sie Ihre Dienstpflicht/Schiesspflicht geregelt bzw. erfüllt haben;
- Der Auslandvorbezug für die Wehrpflichtersatzabgabe geregelt ist;
- Sie die persönliche Ausrüstung in der Retablierungsstelle nach erfolgter Aufforderung abgegeben haben.

Wie können Sie das Gesuch einreichen?

Nutzen Sie das PDF-Formular auf unserer Webseite.

Bei Fragen besuchen Sie unsere Webseite oder rufen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gerne bei den Vorbereitungen.



Auslandurlaub

Dienstbüchlein

Sie haben Ihr Dienstbüchlein (DB) oder Ihren militärischen Leistungsausweis (MLA) verloren:

- Der Verlust ist dem Kreiskommando umgehend zu melden (Art. 8 VM DP).
- Das Erstellen eines Duplikates ist kostenpflichtig.
- Den militärischen Leistungsausweis erstellen wir kostenlos.



Duplikat DB

Orientierungstag / Rekrutierung

Wir geben Ihnen gerne Auskunft über die vordienstlichen Kurse, den Orientierungstag, die Rekrutierung und die Vorbereitung Ihrer Grundausbildung. Rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rekrutierung.ch.



Dienstverschiebung

Sie müssen einen Dienstanlass (Orientierungstag, Rekrutierung, RS, WK etc.) verschieben.

So gehen Sie vor:

- Die Gesuche sind zu begründen, mit Bestätigungen zu belegen und termingerecht einzureichen.
- Nutzen Sie das Formular auf unserer Webseite.



Armee



Zivilschutz

Wo finden Sie Ihre Dienstanlassdaten?

Die WK-Daten der Armee sind unter armee.ch/wk oder auf einem Aufgebotsplakat in Ihrer Gemeinde ersichtlich.

Sämtliche Dienstanlässe des Zivilschutzes finden Sie auf unserer Webseite zso.sh.ch.



Armee



Zivilschutz



Schiesspflicht

Bis wann müssen Sie Ihre Schiesspflicht erfüllen?

- Alle Armeeangehörigen (Sdt bis Oblt), die mit einer Ordonnanzwaffe ausgerüstet sind, müssen die obligatorische Schiesspflicht jedes Jahr zwischen April bis spätestens Ende August erfüllen.
- Die Schiessdaten finden Sie auf unserer Webseite.



Schiesspflicht



Schiessdaten

Nehmen Sie zur Erfüllung der Schiesspflicht folgendes mit:

- Persönliche Waffe
- Putzzeug
- Gehörschutz
- Dienstbüchlein
- Militärischer Leistungsausweis
- Persönlicher Ausweis (Pass, ID)
- Aufforderung mit Strichcode (sofern vorhanden)



Wehrpflichtersatz

Die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) ist eine Abgabe an den Bund für nicht geleisteten Militär- oder zivilen Ersatzdienst.

Die Bemessung erfolgt nach einem proportionalen Satz auf das Erwerbseinkommen.

Die Ersatzabgabepflicht ist möglich zwischen dem 19. und längstens bis zum vollendeten 37. Lebensjahr. Für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag im Zivilschutz reduziert sich die Wehrpflichtersatzabgabe um 4%.

Bei Fragen zur Rechnung oder Rückerstattung wenden Sie sich bitte an uns. Kontaktangaben finden Sie auf der Rückseite der Broschüre



Wehrpflichtersatz

Digitalisierung Armee

In Zukunft digital mit der Armee verbunden:

- Alle militärischen Daten übersichtlich an einem Ort
- Kommunikation mit der Armee schnell und einfach erledigt.
- Der Umwelt zuliebe auf E-Dokumente wechseln.



Dienstmanager



Social Media



Bevölkerungsschutz und Armee



Alertswiss

